

Satzung: IMP e.V.

Stand: 16.11.2015

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (a) Der Verein führt den Namen "IMP e.V.". Er hat seinen Sitz in Heidelberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim einzutragen.
- (b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

- (a) Der Verein fördert die Studierendenschaft der Universität Heidelberg; insbesondere die Studienfachschaften Informatik, Mathematik und Physik. Er fördert Wissenschaft, Forschung und Lehre, insbesondere in den Fächern Informatik, Mathematik und Physik. Weiterhin fördert der Verein studentisches Ehrenamt im Allgemeinen sowie studentische Kultur, Begegnung und Kunst.
- (b) Der Verein verwirklicht seine Ziele beispielsweise durch
 - die Unterstützung der Studienfachschaften Informatik, Mathematik und Physik bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
 - die Förderung guter Studienbedingungen in den genannten Fächern
 - die Förderung und/oder Durchführung von Tagungen, Konferenzen und Workshops, deren Zielgruppe primär Studierende der genannten Fachrichtungen sind.
 - die Förderung von kulturellen Veranstaltungen insbesondere für Studierende der genannten Fachrichtungen.
 - die Kontaktpflege zwischen ehemaligen und aktuellen Studierenden.
- (c) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung; er dient ausschließlich und unmittelbar dem Nutzen der Allgemeinheit.
- (d) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (e) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (f) Vorstand und Vereinsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG.

§ 3. Mitglieder

- (a) Der Verein versteht sich vorrangig als Zusammenschluß von derzeitigen und ehemaligen aktiven Mitgliedern sowie aus mit den Studienfachschaften Informatik, Mathematik und Physik der Universität Heidelberg in Freundschaft verbundenen Menschen.
- (b) Personen, welche die Vereinsziele unterstützen möchten ohne aktiv im Verein mitzuwirken, können Fördermitglieder des Vereins werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
- (c) Beitrittsanträge sind an den Gesamtvorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, kann hiergegen Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall trifft die Mitgliederversammlung die Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

- (d) Als reguläres Mitglied sollen nur aktuelle und ehemalige Studierende der in (a) genannten Studienfachschaften aufgenommen werden. Auf Verlangen des Vorstands ist dies durch das Mitglied nachzuweisen. Der Gesamtvorstand entscheidet im Einzelfall über Ausnahmen von dieser Regelung.
- (e) Von den Mitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Fördermitglieder legen ihren Mitgliedsbeitrag bei Vereinseintritt selbst fest und können ihn durch schriftliche Anzeige beim Gesamtvorstand abändern. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluß werden im voraus bezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.
- (f) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluß. Die Kündigung kann jederzeit durch Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise den Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Sollte die Zustellung der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgrund der Nichtzustellbarkeit nicht möglich sein, gilt das Mitglied als ausgetreten.

§ 4. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Gesamtvorstand sowie der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

§ 5. Die Mitgliederversammlung

- (a) Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, möglichst während der Vorlesungszeit des Sommersemesters, statt. Sie wird von einem Mitglied des Gesamtvorstands geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in Textform mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Tagungstermin beim Gesamtvorstand einzureichen. Satzungsändernde Anträge und Anträge auf Auflösung des Vereins sind bis zu zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzureichen und allen Mitgliedern unerzöglich bekannt zu geben.
- (b) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (c) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - i. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Kassen- und Prüfungsberichts,
 - ii. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - iii. Wahl des Kassenprüfers,
 - iv. Beschluß der Satzung sowie deren Änderung,
 - v. alle Fragen, die für den Verein von grundlegender Bedeutung sind.
- (d) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Die Vereinsauflösung oder Änderung des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (e) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder dies schriftlich und mit Angabe von Gründen fordern.
- (f) Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6. Der Gesamtvorstand

- (a) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne von §26 BGB sowie nach Beschluss der Mitgliederversammlung aus 2 oder 4 weiteren Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Aufgabenbereiche zuweisen.
- (b) Jede der drei Studienfachschaften Informatik, Mathematik und Physik soll durch ein aktives Mitglied im Gesamtvorstand vertreten sein.
- (c) Der Gesamtvorstand wird für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt darüber hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (d) Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.
- (e) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren (auch per Email) beschließen, sofern kein Mitglied gegen das Verfahren Einspruch erhebt.
- (f) Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - i. Durchführung und Organisation der Vereinsaufgaben gemäß der Satzung,
 - ii. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - iii. Verwaltung der Vereinsfinanzen und Buchführung,
 - iv. Erstellung eines Jahresberichts,
 - v. Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
 - vi. Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 7. Der Vorstand

- (a) Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus 3 gleichberechtigten Mitgliedern. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Mitglieder untereinander.
- (b) Die Vorstandsmitglieder sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

§ 8. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Der Kassenprüfer überprüft die Vereinskasse und die Buchführung. Er/Sie teilt das Ergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung mit.

§ 9. Auflösung der Vereins

- (a) Die Auflösung der Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung in der in §?? beschriebenen Weise.
- (b) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Informatik-, Mathematik- und Physikstudierenden zu verwenden hat.